



Fahren ohne Karte im Tachograph

Braucht es in der EU eine Fahrerkarte im digitalen Fahrtenschreiber für nicht gewerbemässige Fahrten auf Kleinbussen mit 10-17 Personen?

Antwort: Nein

Erklärung:

- Gemäss FPersV, Paragraph 1.1.1. muss die Lenk- und Ruhezeit erfasst werden (dazu gehört die Fahrerkarte im Fahrtenschreiber).

- Gemäss FPersV, Paragraph 1.2.1 sind von dieser Regelung folgende Fahrzeuge ausgenommen: Diejenigen welche in Paragraph 18 erfasst sind.

- In Paragraph 18.1.9 heisst es:

Ausgenommen sind Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschliesslich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden.

--> Siehe nachfolgende Detailausführungen, bei Fragen steht Ihnen das Team der Busmiete.ch AG gerne zur Verfügung.



Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV)

Vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882)
Zuletzt geändert am 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 54)

ABSCHNITT 1 LENK- UND RUHEZEITEN IM NATIONALEN BEREICH

§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Artikel 4, 6 bis 9 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S. 1) einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Fahrzeuge, die in § 18 genannt sind,

§ 18 Ausnahmen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen:

1. Fahrzeuge, die im Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
8. Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- beziehungsweise Fernsehsendern und -geräten verwendet werden,
9. Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden,
10. Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden,

Aus der Praxis:

Von:
Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2011 17:49
An: Poststelle
Betreff: gültige Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland

Guten Tag

Wir nehmen anfangs Juli in Sinntal (D) an einem Wettkampf teil. Für die Reise von Sursee (CH) nach Sinntal (D) werden wir hier in der Schweiz einen Bus mit 15 Plätzen mieten. Zur Fahrt mit diesem Bus in Deutschland habe ich folgende Frage:

- Darf ich diesen Bus in Deutschland ohne Fahrerkarte führen?

Ich bin in der Schweiz im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie D1 und darf einen solchen Bus im Rahmen des nichtgewerbsmässigen Personentransportes, d.h. für private, nicht kommerzielle Zwecke führen.

Für eine schnelle Antwort bin ich Ihnen sehr verbunden und danke Ihnen bereits im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

An:
Cc:
Betreff: AW: gültige Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland

Leiter Technik

Feuerwehr

Sehr geehrter Herr

nach § 18 Abs. 1 Nr. 9 der Fahrpersonalverordnung stellen ' Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen (privaten) Personenbeförderung verwendet werden' eine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht der Lenk- und Ruhezeiten dar.

Mit freundlichen Grüßen aus Stuttgart

Sachbereich
Bundesamt für Güterverkehr

Schloßstrasse 49, 70174 Stuttgart

E-Mail:
bag-stuttgart@bag.bund.de